

Formaljuristisches Klassenpflegschaft und Wahlen (NRW)

Gedankenspiel:

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 16:15

[BASS 2022/2023 - 17-02 Nr. 1 Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien \(schul-welt.de\)](#)

Dachte ich es mir doch, dass da noch etwas war...

Auch wenn das nur eine Empfehlung ist, so kann man doch eine gewisse Form von Normierung herauslesen.

Hier beruft der/die Vorsitzende ein.

Dann noch etwas zu Nitrams Ausführungen:

[Zitat von Nitram](#)

Aus [§64 SchulG \(NRW\)](#):

"(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. [...]

(3) [...] Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt."

Als den in (2) bestimmten Zeitpunkt sehe ich das Schuljahresende. Das Gremium Klassenpflegschaft (§73: Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse) besteht zwar weiter, hat aber keine/n Vorsitzende/n mehr.

Ich denke, da liegt ein logischer Fehler vor.

Die Gremien bestehen bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums weiter. Der in Absatz 2 bestimmte Zeitpunkt kann nur das nächste Zusammentreffen sein. Wäre dem nicht so, hätte man auch pauschal den 31.07. ausweisen können. Das Gremium schließt den/die Vorsitzende/n ein.

Das ergibt sich auch aus der Sachlogik. Es würde gar keinen Sinn ergeben, in der Geschäftsordnungsempfehlung den/die Vorsitzende/n als Einladende/n zu deklarieren, wenn das Mandat dieser Person mit Beginn des neuen Schuljahres ablaufen würde.

Wäre dem so wie Nitram ausgeführt hat, bräuchte es die Empfehlung nicht mehr, und der/die KL würde standardmäßig einladen.